



STATUTEN DES SCHWEIZERISCHEN FECHTVERBANDS

gültig ab: 23.02.2002
Register-Nr.: 01.01.02

1. Identität

- 1.1 Der Schweizerische Fechtverband (kurz „SFV“ oder „Verband“) ist der Zusammenschluss der Schweizerischen Fechtvereine (kurz „Vereine“) mit ihren Einzelmitgliedern.
- 1.2 Der SFV ist ein Verband gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.3 Der SFV ist Mitglied der Swiss Olympic Association und des Internationalen Fechtverbandes (kurz „FIE“).
- 1.4 Der SFV ist konfessionell, sozial und politisch neutral und ist dem Grundsatz des Fairplay verpflichtet.

2. Zweck

- 2.1 Der SFV verfolgt folgende Zwecke:
 - Förderung und Regelung des Fechtsports in der Schweiz mit dem Ziel der regelmässigen Präsenz an Olympischen Spielen.
 - Unterstützung der Vereine in ihren sportlichen Bemühungen.
 - Vergabe von internationalen Fechtturnieren in der Schweiz, die von der FIE dem SFV zugesprochen wurden.
 - Vertretung der Interessen des SFV bei nationalen und internationalen Organisationen und Institutionen.

3. Sitz

Der SFV hat seinen Sitz am Ort des Zentralsekretariats. Der Vorstand des SFV kann den Sitz jederzeit verlegen.

4. Mitglieder

4.1 Kategorien

- 4.1.1 Vereine mit ihren Einzelmitgliedern (kurz „Mitglied“ oder „Verein“)
- 4.1.2 Nationale Vereinigung der volljährigen Kaderfechter (kurz „Athletenvereinigung“)
- 4.1.3 Nationale Berufsorganisation der Fechtlehrer (kurz „Fechtlehrervereinigung“)
- 4.1.4 Ehrenmitglieder

4.2 Aufnahme

- 4.2.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizulegen:
 - Schriftlicher Antrag des Vorstandes
 - Statuten und Reglemente
 - Tätigkeitsbericht
 - Liste der Vorstandsmitglieder
 - Liste der Einzelmitglieder
 - Offizielle Korrespondenzadresse
 - Liste der unterschriftsberechtigten Einzelmitglieder

Der Vorstand des SFV weist ungenügende Aufnahmeanträge zur Verbesserung oder zur Vervollständigung zurück.

- 4.2.2 Jeder aufnahmewillige Kandidat unterwirft sich mit der Antragsstellung auf Mitgliedschaft automatisch und uneingeschränkt den Statuten und Reglementen des SFV und dessen zuständiger Dachorganisationen.
- 4.2.3 Der Vorstand des SFV legt von ihm akzeptierte Aufnahmeanträge der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vor. Diese Abstimmung hat vor jeder anderen Abstimmung, mit Ausnahme einer Abstimmung über den Ausschluss eines Mitgliedes, zu erfolgen.
- 4.2.4 Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen werden. Ueber die Ernennung beschliesst die Generalversammlung.

4.3 Austritt

Austritte der Mitglieder können nur per 31.12 eines Jahres erfolgen. Die schriftlichen Austrittsgesuche müssen bis zum 31.10. des gleichen Jahres dem Vorstand vorliegen.

4.4 Suspendierung

- 4.4.1 Ein Mitglied kann vom Vorstand längstens bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung suspendiert werden, wenn es gegen seine statutarischen Pflichten oder andere Reglemente des SFV oder dessen Dachorganisationen grob verstossen hat.
- Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitglieds.

4.5 Ausschluss

- 4.5.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung beantragt werden, wenn es trotz vorheriger Abmahnung durch den Vorstand weiterhin grob gegen seine statutarischen Pflichten oder gegen andere wesentliche Reglemente des SFV oder dessen Dachorganisationen verstösst.
- 4.5.2 Der Ausschluss tritt unmittelbar mit dem Tag des Beschlusses der Generalversammlung in Kraft. Allfällige Rechtsansprüche des SFV gegen das verstossene Mitglied bleiben davon unberührt.

5. Finanzierung

- 5.1 Der SFV finanziert sich durch jährliche Beiträge der Mitglieder gemäss dem „Reglement für Mitgliederbeiträge“. Die Höhe der Beiträge wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt.
- 5.2 Der SFV finanziert sich ferner durch ausserordentliche Beiträge und Zuschüsse von Institutionen, Gönnern, Sponsoren etc.

6. Haftung

Der SFV haftet gegenüber Mitgliedern und Dritten ausschliesslich mit seinem Verbandsvermögen.

7. Verbandsjahr

Das Verbandsjahr dauert zwölf Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch.

8. Organe

Die Organe des SFV sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand mit Zentralsekretariat und Pressestelle
- Die Kommissionen
- Die Revisoren
- Die Ombudsstelle

9. Generalversammlung

9.1. Einladung

9.1.1 Der Vorstand lädt die Mitglieder nach Abschluss des Verbandsjahres zur jährlichen ordentlichen Generalversammlung ein, die spätestens bis Ende Februar abgehalten werden muss. Einladung und Traktandenliste müssen zusammen mit Anträgen, Wahlvorschlägen, Jahresrechnung und Budget mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung versandt werden.

9.2. Anträge und Wahlvorschläge

9.2.1 Anträge und Wahlvorschläge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen.

Athleten-, Ehrenmitglieder und Fechtervereinigung können keine Wahlvorschläge unterbreiten.

9.2.2 Die Generalversammlung beschliesst nur über traktandierte Anträge. Wird während der Generalversammlung ein sich aus der Diskussion ergebender neuer Antrag formuliert, so beschliessen die anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, ob sie den Antrag entgegennehmen oder ob sie ihn an die nächste Generalversammlung übertragen wollen. Im Falle eines positiven Eintretensbeschlusses kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit über den Neuantrag Beschluss fassen.

Statutenrevision und Auflösung des SFV können jedoch gemäss Punkt 9.7.4 nur nach gehöriger Traktandierung behandelt und beschlossen werden.

9.3. Delegierte und Stimmrechte

9.3.1 Die Teilnahme an der Generalversammlung ist den Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann jedoch nach freiem Ermessen Gäste einladen.

9.3.2 Die Mitglieder entsenden ihren Präsidenten oder einen Delegierten zur Generalversammlung, der aktives Mitglied des vertretenen Vereins und im Besitz einer Verbandsmitgliedskarte sein muss. Der Delegierte muss eine schriftliche Vollmacht seines Vereins vorweisen. Er kann sich von einem aktiven Mitglied seines Vereins begleiten lassen.

9.3.3 Athleten- und Fechtlehrer-Vereinigung entsenden je einen Delegierten zuzüglich einer Begleitperson zur Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind Gäste.

9.3.4 Ein Vereinsdelegierter kann neben seinem eigenen noch einen weiteren Verein an der Generalversammlung vertreten, sofern ihn der zu vertretende Verein schriftlich dazu beauftragt und bevollmächtigt hat.

9.3.5 Jedes Mitglied besitzt mindestens eine Stimme, ab 26 registrierten Einzelmitgliedern zwei Stimmen, ab 50 registrierten Einzelmitgliedern drei Stimmen.

9.3.6 Athleten- und Fechter-Vereinigung sowie der Vorstand des SFV, vertreten durch den Präsidenten, besitzen je eine Stimme.

9.3.7 Der Vorstand überprüft die Mitgliedschaft der Teilnehmer und die Vollmachten der Delegierten.

9.4. Aufgaben und Pflichten der Generalversammlung

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Verantwortlichen für Finanzen und der Verantwortlichen für die anderen Vorstandsressorts sowie des Revisorenberichts.
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Verantwortlichen für Finanzen
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- Wahl zweier Vereine als Revisoren
- Wahl der Mitglieder der Ombudsstelle
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Reglemente
- Genehmigung von Leitbild und verbandspolitischen Grundsätzen
- Aufnahmen und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Auflösung des SFV

9.5 Ausserordentliche Generalversammlung

- 9.5.1 Der Vorstand kann, sofern Dringlichkeit und Wichtigkeit eines Geschäftes es erfordern, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 9.5.2 Dieses Recht steht auch acht Mitgliedern zu, die gemeinsam dem Vorstand einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Traktanden vorlegen. Diese ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb der zwei folgenden Monate abgehalten werden.
- 9.5.3 Die Durchführung der ausserordentlichen Generalversammlung entspricht derjenigen der ordentlichen Generalversammlung, beschränkt sich jedoch auf die Behandlung der speziell traktandierten Geschäfte und Anträge inklusive eventueller Wahanträge.

9.6 Führung der Generalversammlung

Der Präsident oder sein Stellvertreter führen die Generalversammlung und bestimmen den Protokollführer.

9.7 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 9.7.1 Vor einer Abstimmung bzw. Wahl können sich die Delegierten frei äussern. Der Präsident kann die Redezeit einschränken.
- 9.7.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offener Stimmabgabe, es sei denn, ein Mitglied oder der Vorstand beantrage geheime Stimmabgabe.
- 9.7.3 Anträge, die nicht das absolute Mehr der Stimmen erreichen, gelten als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Falls zum gleichen Thema mehr als zwei Anträge vorliegen und keiner das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Durchgang mit denjenigen zwei Anträgen des ersten Durchganges durchgeführt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Für diesen zweiten Durchgang gilt das absolute Mehr.
- 9.7.4 Eine Mehrheit von 2/3 Stimmen ist erforderlich
 - bei Statutenänderungen
 - beim Ausschluss von Mitgliedern
 - bei der Auflösung des SFV
- 9.7.5 Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 9.7.6 Bei Wahlen können nur Einzelmitglieder der Vereine kandidieren. Jeder Delegierte wählt höchstens so viele Kandidaten wie es zu besetzende Posten gibt. Alle anderen Wahlstimmen sind ungültig. Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt. Im Falle von Stimmengleichheit bezüglich der letzten freien Stelle entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang das relative Mehr der Stimmen.
- 9.7.7 Ist nur eine Vakanz zu besetzen, ist der Kandidat, der das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint, gewählt. Erreicht keiner der Kandidaten das absolute Mehr, entscheidet in einem zweiten Wahldurchgang zwischen denjenigen beiden Kandidaten des ersten Durchganges, die am meisten Stimmen auf sich vereint haben, das relative Mehr.
- 9.7.8 Stehen bei einem Wahlgang weniger oder gleich viele Kandidaten wie vakante Stellen zur Wahl, so muss jeder im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreichen, um gewählt zu sein. Es gibt keinen weiteren Wahlgang.

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des SFV besteht aus fünf bis sieben Personen. Nach erfolgter Wahl konstituiert er sich unter dem Vorsitz des Präsidenten und legt die Geschäftsordnung fest. Der Präsident bestimmt den Vizepräsidenten. Eine Amtsperiode dauert zwei Jahre.

- 10.2 Während einer Amtsperiode kann vom Vorstand eine interimistische Ersatzernennung vorgenommen werden. Die Ratifizierung durch die nächste Generalversammlung bleibt vorbehalten. Wird die Ersatzernennung von der Generalversammlung genehmigt, so gilt dies als Ersatzwahl bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 10.3 Der Zentralvorstand tagt so oft wie der geregelte Geschäftsgang des Verbandes es erfordert. In der Regel tritt er auf Einladung des Präsidenten zusammen. Zwei Vorstandsmitglieder können zusammen ebenfalls eine Einberufung verlangen.
- 10.4 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Es müssen mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sein, damit gültige Beschlüsse gefasst werden können. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Enthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
- 10.5 **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes und trägt dafür die Verantwortung. Er hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Insbesondere sind dies:

- Planung für ein erfolgreiches Fortbestehen des Verbandes und der Verbandsziele
- Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des Fechtens in der Schweiz
- Ausarbeitung der Verbandsplanung Elitesport und anderer Sportkonzepte
- Überwachung sämtlicher relevanter Reglemente des SFV und seiner bei- oder übergeordneten Organisationen und Dachorganisationen
- Selektion der Athleten zu internationalen Turnieren und Titelkämpfen (WM, EM, Vorschläge an Swiss Olympic Association für OS)
- Einberufung der Generalversammlung und Erstellung der Traktandenliste
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorschlag an die GV für Revisoren
- Vorschlag an die GV für Ombudsstelle
- Vorschlag an die GV für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Sicherstellung der finanziellen Mittel
- Erstellen und Kontrolle des Budgets
- Abschluss von Verträgen
- Anstellung und Führung der Verbandstrainer
- Wahl des Geschäftssitzes
- Ernennung und Führung des Zentralsekretariats, der Pressestelle und der Buchhaltung
- Erlass von Geschäftsordnung, Reglementen und Pflichtenheften
- Einsetzen von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Suspendierung von Mitgliedern
- Wahrnehmung aller Verbandsaufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Regelung der Zeichnungsberechtigung

11. Die Revisoren

Die Revision wird von zwei vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung gewählten Vereinen besorgt. Die gewählten Vereine delegieren auf ihre Kosten je ein kompetentes Einzelmitglied zur Durchführung der Rechnungsprüfung. Die Amtszeit der Revisoren beträgt zwei Jahre; sie ist identisch mit der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

12. Ombudsstelle

Die Mitglieder der Ombudsstelle werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Mitglieder der Ombudsstelle dürfen kein Amt in anderen massgeblichen Verbandsorganen innehaben. Die Funktionsweise der Ombudsstelle ist im „Reglement Ombudsstelle“ festgelegt. Die Amtszeit dauert zwei Jahre; sie ist identisch mit der Amtszeit der Vorstandsmitglieder.

13. Doping

- 13.1 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist die Verwendung von Hilfsmitteln in Form von Substanzen oder Methoden, welche potentiell gesundheitsschädigend sind und/oder die körperliche Leistungsfähigkeit steigern können. Doping ist aber auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper einer Sportlerin oder eines Sportlers oder die Bestätigung deren Verwendung oder der Verwendung einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Olympic Association.
- 13.2 Das Nähere wird durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association inklusive Ausführungsbestimmungen und Anhänge 1-3 geregelt.
- 13.3 Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglemtn des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

14. Auflösung des SFV

- 14.1 Zur Auflösung des Verbands ist eine ausserordentliche Generalversammlung erforderlich, an der mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen oder sich vertreten lassen müssen. Gemäss Punkt 9.7.4 der Statuten muss eine Auflösung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden. Nehmen nicht $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder teil oder lassen sich vertreten, so muss die Generalversammlung erneut einberufen werden. Auch hierfür gilt die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Verbandsmitglieder. Kommt die benötigte Anzahl auch beim zweiten Mal nicht zustande, so wird die Abstimmung über die Auflösung des Verbands gemäss Punkt 9.7.4 mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen.
- 14.2 Ist die Auflösung des Verbands von der Generalversammlung beschlossen worden, so wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwaiges noch vorhandenes Vermögen im Verhältnis zu den von den Vereinen entrichteten Saalbeiträgen unter denjenigen Vereinen verteilt, die zu diesem Zeitpunkt Mitglied des SFV sind. Die Verteilerquoten werden zuvor vom Vorstand berechnet und der gleichen Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

15. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 23. Februar 2002 in Bern genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. November 1992.
Die Statuten liegen in deutscher und französischer Sprache vor. Im Zweifel gilt die deutsche Fassung .